

Amtsblatt

für den

Landkreis Holzminden



Jahrgang 2010

Holzminden, den 16.12.2010

Nr. 14

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
139	Haushaltssatzung des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2010 vom 24.11.2010 und Bekanntmachung vom 15.12.2010	507
140	1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2010 vom 15.11.2010 und Bekanntmachung vom 15.12.2010	509
141	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2010 vom 16.11.2010 und Bekanntmachung vom 15.12.2010	512
142	I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vahlbruch für das Haushaltsjahr 2010 vom 30.11.2010 und Bekanntmachung vom 15.12.2010	514
143	I. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2010 vom 02.12.2010 und Bekanntmachung vom 15.12.2010	516
144	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2010 vom 13.10.2010 und Bekanntmachung vom 18.11.2010	518
145	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2010 vom 03.11.2010 und Bekanntmachung vom 01.12.2010	521
146	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heinade für das Haushaltsjahr 2010 vom 18.10.2010 und Bekanntmachung vom 03.12.2010	522
147	I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2010 vom 24.09.2010 und Bekanntmachung vom 03.12.2010	524

148	Satzung über die Festlegung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Derental (Hebesatzsatzung) vom 14.10.2010	526
149	I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brevörde für das Haushaltsjahr 2010 vom 18.11.2010 und Bekanntmachung vom 15.12.2010	527
150	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Stadtoldendorf vom 23.11.2010	529
151	1. Änderungssatzung vom 23.11.2010 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Stadt Stadtoldendorf vom 14.03.2002	539
152	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Golmbach (Straßenbaubeitragssatzung – StrABS -) vom 15.11.2010	543
153	Satzung der Gemeinde Golmbach über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 15.09.2010	552
154	6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 09.12.2010	556
155	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Vahlbruch (Benutzungs- und Gebührenordnung) vom 30.11.2010	557
156	Hundesteuersatzung der Gemeinde Vahlbruch vom 20.07.2010	558
157	Hundessteuersatzung des Fleckens Polle vom 30.09.2010	562
158	Hauptsatzung der Stadt Holzmidnen - 6. Änderung vom 06.12.1010	566
159	Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 29.11.2010	567
160	Friedhofssatzung des Fleckens Delligsen für die Friedhöfe in den Ortschaften Delligsen, Grünenplan, Kaierde, Hohenbüchen, Ammensen und Varrigsen vom 24.11.2010	569
161	Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Holzminden, des Flecken Delligsen und der Samtgemeinde Boffzen - Verbandsordnung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS)	591
162	Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangelnstedt in Wangelnstedt, Lenne, Linnenkamp und Emmerborn vom 28.10.2010	605
163	Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Evt.-luth. Kirchengemeinde Wangelnstedt in Wangelnstedt, Lenne, Linnenkamp und Emmerborn	620

HAUSHALTSSATZUNG

des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Ottenstein in seiner Sitzung am 24. November 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.498.600 EURO
	in der Ausgabe auf	1.498.600 EURO

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	250.900 EURO
	in der Ausgabe auf	250.900 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 245.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v.H. |



31868 Ottenstein, den 07. Dezember 2010

FLECKEN OTTENSTEIN

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 05.01.2011 bis 13.11.2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ottenstein, Breite Straße 67, 31868 Ottenstein, während der Dienststunden öffentlich aus.

Ottenstein, 15.12.2010

gez. Weiner
(Bürgermeister)

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2010

Der Rat der Stadt Bodenwerder hat in seiner Sitzung am 15. November 2010 aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) für das Haushaltsjahr 2010 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrages gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	546.100	--	3.609.200	4.155.300
die Ausgaben	78.000	--	4.219.800	4.297.800
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	--	312.800	690.900	378.100
die Ausgaben	--	312.800	690.900	378.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 1.600.000 € um 907.500 € vermindert und damit auf 692.500 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Bodenwerder, den 16. November 2010

Stadt Bodenwerder

Bürgermeister

Stadtdirektor

L.S.

gez. Schmidt

gez. Lienig

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010

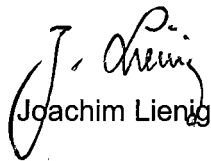
Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.01.2011 bis 13.01.2011 im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, den **15. Dez. 2010** --

Der Stadtdirektor


Joachim Lienig

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Halle

für das Haushaltsjahr 2010

Der Rat der Gemeinde Halle hat in seiner Sitzung am 16.11.2010 aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) für das Haushaltsjahr 2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtrags- haushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des 1. Nachtrags	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	14.100,00		973.400,00	987.500,00
Ausgaben	14.100,00		973.400,00	987.500,00
b) im Vermögenshaushalt				
Einnahmen		97.600,00	335.800,00	238.200,00
Ausgaben		97.600,00	335.800,00	238.200,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

Halle, den 17.11.2010

Gemeinde Halle
Der Bürgermeister

L. S.

gez. Meyer

(Meyer)

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 05.01.2011 bis 12.01.2011

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Halle, Hamelner Str. 2, 37620 Halle, während der Dienststunden öffentlich aus.

Halle, den 15.12.2010

Der Bürgermeister

gez. Meyer

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Vahlbruch für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vahlbruch in der Sitzung am 30. November 2010 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

**§ 1
Haushaltsvolumen**

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag d. Haushaltsplans einschl. <u>des Nachtrages</u> gegenüber	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	bisher EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	11.200	-	236.700	247.900
die Ausgaben	11.200	-	236.700	247.900
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	15.800	27.800	12.000
die Ausgaben	-	15.800	27.800	12.000

**§ 2
Kredite**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 5.800 € erhöht und damit auf 5.800 € neu festgesetzt.

**§ 4
Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5
Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Vahlbruch, den 03. Dezember 2010

GEMEINDE VAHLBRUCH

L.S.

gez. Ostermann
Bürgermeister

gez. i.V. Fischer
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vahlbruch für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom *07.01.2011* bis *13.01.2011* im Verwaltungsgebäude Heinser Straße 11, 37647 Polle, Zimmer 4, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Polle, den *16.* Dezember 2010

Der Gemeindedirektor

In Vertretung



- Fischer -

I. Nachtragshaushaltssatzung

des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Polle in der Sitzung am 02. Dezember 2010 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1 Haushaltsvolumen

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag d. Haushaltsplans einschl. des Nachtrages gegenüber	
			bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	72.800	-	708.200	781.000
die Ausgaben	72.800	-	708.200	781.000
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	5.100	-	149.900	155.000
die Ausgaben	5.100	-	149.900	155.000

§ 2 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 158.000 € um 19.000 € erhöht und damit auf 177.000 € neu festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 230.000 € um 100.000 € vermindert und damit auf 130.000 € neu festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Polle, den 03. Dezember 2010

FLECKEN POLLE

L.S.

gez. Meinders
Bürgermeister

gez. Fischer
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom ~~01.01.11~~ bis ~~13.01.2011~~ im Verwaltungsgebäude Heinser Straße 11, 37647 Polle, Zimmer 4, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Polle, den ~~11.~~ Dezember 2010

Die Gemeindedirektorin



- Fischer -

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in der Sitzung am 13.10.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.766.700	116.200		2.882.900
ordentliche Aufwendungen	2.930.200	142.600		3.072.800
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.646.700	116.200		2.762.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.791.800	147.600		2.939.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	290.800	17.800		308.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	443.300	96.000		539.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	152.500	78.200		230.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.700	200		31.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Haushaltsplan der Samtgemeinde Bevern wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 152.500 Euro um 78.200 Euro erhöht und damit auf 230.700 Euro neu festgesetzt.

Die Höhe der bisher im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern vorgesehenen Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

- 2 -

Die Höhe der bisher im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bavern vorgesehenen Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Bavern, 14.10.2010

SAMTGEMEINDE BEVERN

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Schlag

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2010

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 86, § 87, § 92 Abs. 2, § 71 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 17.11.2010 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 05.01.2011 bis 13.01.2011 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 18.11.2010

gez. Schlag
(Samtgemeindebürgermeister)

1. Nachtrags-Haushaltssatzung der Gemeinde Heyen

für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Heyen in seiner Sitzung am 03.11.2010 die folgende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der 1. Nachtrags-Haushaltsplan für das Jahr 2010 wird

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrages gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) <u>im</u> <u>Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	28.100,00		250.400,00	278.500,00
die Ausgaben	28.100,00		250.400,00	278.500,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen		2.100,00	124.800,00	122.700,00
die Ausgaben		2.100,00	124.800,00	122.700,00

festgelegt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 39.000 EUR festgesetzt.

§ 5

- | | | |
|------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer | a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| | b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 320 v.H. |

Heyen, den 03.11.2010

Der Bürgermeister
gez.: M. Zieseniß

Bekanntmachung der 1. Nachtrags-Haushaltssatzung 2010

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.01.2011 bis 13.01.2011 in der Gemeindeverwaltung Heyen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Heyen, den 01.12.2010

Der Bürgermeister
gez.: M. Zieseniß

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heinade für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heinade in der Sitzung am 18.10.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	572.600	0	19.100	553.500
ordentliche Aufwendungen	572.600	0	19.100	553.500
außerordentliche Erträge	0	4.300	0	4.300
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	554.800	0	14.800	540.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	552.600	0	37.700	514.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	27.100	39.900	0	67.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	32.600	58.200	0	90.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.600	0	0	14.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	581.900	39.900	14.800	607.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	599.800	58.200	37.700	620.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 92.400 Euro um 2.400 Euro vermindert und damit auf 90.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Heinade, 18.10.2010

gez. Schoppe

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 05.01.11 bis zum 13.01.2011

während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Heinade zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Heinade, 03.12.2010

gez. Schoppe

(Bürgermeister)

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heinsen in der Sitzung am 24. September 2010 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1 Haushaltsvolumen

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag d. Haushaltsplans einschl. des Nachtrages	
			gegenüber	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	bisher EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	7.700	-	410.400	418.100
die Ausgaben	7.700	-	410.400	418.100
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	5.600	27.600	22.000
die Ausgaben	-	5.600	27.600	22.000

§ 2 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 315.700 € erhöht und damit auf 315.700 € neu festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Heinsen, 24. September 2010

GEMEINDE HEINSEN

L.S.

gez. Halling
Bürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 03.11.2010 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 mit einer Nebenbestimmung erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.01.2011 bis 13.01.2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heinsen, Weserstraße 22, 37649 Heinsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Heinsen, 03.12.2010

gez. Halling
(Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNG

Satzung

über die Festlegung der Realsteuerhebesätze

in der Gemeinde Derental

(Hebesatzsatzung)

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Derental in seiner Sitzung am 14. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:

§1

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 350 v.H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Derental, 14.10.2010

Gemeinde Derental

gez. Karl-Friedrich Pieper

L.S.

Bürgermeister

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Brevörde für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Brevörde in der Sitzung am 18. November 2010 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1 Haushaltsvolumen

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag d. Haushaltsplans einschl. des Nachtrages	
			gegenüber	nunmehr festgesetzt
			bisher	auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-	3.300	337.200	333.900
die Ausgaben	-	3.300	337.200	333.900
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	34.000	172.500	138.500
die Ausgaben	-	34.000	172.500	138.500

§ 2 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 11.500 € erhöht und damit auf 11.500 € neu festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 160.000 € um 85.000 € vermindert und damit auf 75.000 € neu festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Brevörde, den 18. November 2010

GEMEINDE BREVÖRDE

L.S.

gez. Hoch
Bürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

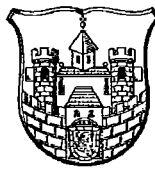
Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 14.12.2010 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.01.2011 bis 13.01.2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Brevörde, Untere Straße 33, 37647 Brevörde während der Dienststunden öffentlich aus.

Brevörde, 15.12.2010

gez. Hoch
(Bürgermeister)



Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 6, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 02.11.2006 (Nds. GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung vom 23.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Stadt Stadtoldendorf sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Stadt für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Stadt formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;

2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
9. für die vom Personal der Stadt für die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil.
Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Stadt, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstücks ist.

(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Stadt entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v.H.,
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.,
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 40 v.H.,
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 v.H.,
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 50 v.H.,
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.,
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.,
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.,
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 50 v.H.,
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v.H.,
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 60 v.H.,
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.,

- | | |
|--|----------|
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 25 v.H., |
| a) die überwiegend dem landwirtschaftlichen Anliegerverkehr dienen | 25 v.H., |
| b) die dem landwirtschaftlichen und dem sonstigen Verkehr dienen | 60 v.H., |
| 5. bei Fußgängerzonen | 30 v.H., |
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

- 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
- 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a– c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebiete i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnli-

chen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0,
was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbstständige Photovoltaikanlagen befinden,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes

- weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. b),
- e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grünfläche der Einrichtung der Biogasanlage geteilt durch die Grünflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. a),
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- cc) ohne Bebauung 1,0
für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,

6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümer der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12
Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbauaufwands anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

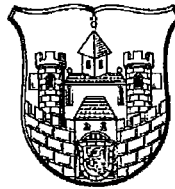
§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.03.2002 außer Kraft.

Stadtdendorf, den 23.11.2010

gez. Affelt
Bürgermeister

gez. Anders
Stadtdirektor



1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Stadt Stadtoldendorf vom 14.03.2002

=====

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 6, 72 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.2006 (Nds. GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung vom 23.11.2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungsfähige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
- 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage
- 6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

II.

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall, wegen der Besonderheiten des Bauwerks, in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

- 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a– c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.
- (4) Das sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
 - 3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

III.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtoldendorf, den 23.11.2010

gez. Affelt
Bürgermeister

gez. Anders
Stadtdirektor

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Golmbach (Straßenausbaubeitragssatzung - StrABS -)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Golmbach in seiner Sitzung am 15.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Golmbach erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder in Teilen – von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger), Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) nicht erhoben werden können.

Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 Nds. Straßengesetz - NStrG -) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde Golmbach für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für:

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie die notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziff. 4,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randstreifen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

- d) *Beleuchtungseinrichtungen,*
 - e) *Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,*
 - f) *Böschungen, Schutz- und Stützmauern,*
 - g) *Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind;*
 - h) *niveaugleiche Mischflächen;*
 - i) *Schotterrasenflächen;*
7. *die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;*
- (2) *Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.*
- (3) *Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.*

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) *Der beitragsfähig Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.*
- (2) *Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei einer Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung, Abschnittsbildung oder Bildung einer Abrechnungseinheit trifft der Rat.*
- (3) *Der Aufwand für*
- a) *Böschungen, Schutz- und Stützmauern,*
 - b) *Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,*
 - c) *Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus*
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.*

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) *Die Gemeinde Golmbach trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.*

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen sowie bei den aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwegen 70 %
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen 40 %
 - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 %
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 50 %
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 70 %
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 %
3. Bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen 30%
 - b) für Randstreifen und Schrammborde, Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 %
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinne und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 40 %
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 60 %
4. Bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 und 3 NStrG 75 %
5. Bei Fußgängerzonen 50 %

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als bauliche oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Nieders. Bauordnung (NBauO), so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,00 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 u. Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 u. Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 u. 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 11 BauNVO liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für die Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0,

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

für die Restfläche gilt lit. a)

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebbauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0,
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5,
- mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5,
- mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0,
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- für die Restfläche gilt lit. a)

Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb,
2. die Anschaffung,
3. die Freilegung,
4. die Fahrbahn,
5. die Radwege oder eines von mehreren,
6. die Gehwege oder eines von mehreren,
7. die kombinierten Rad- und Gehwege oder eines von mehreren,
8. die niveaugleichen Mischflächen,
9. die Oberflächenentwässerung,
10. die Beleuchtungseinrichtung,
11. die Parkflächen oder einer von mehreren,
12. die Grünanlagen oder einer von mehreren.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten beitragsfähigen Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Wohnungs- bzw. Teileigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs.1 S.3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12

Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 15

Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.*
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen – auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.*

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus der Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgabe ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 ND SG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 ND SG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Daten die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 – 28 BauGB bekannt geworden sind; Daten aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten) durch die Gemeinde zulässig.*
- (2) Sie darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Kataster-, Liegenschafts-, Grundbuch-, Bauaufsichts- und Einwohnermeldeamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.*

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 28.10.1997 außer Kraft.

Golmbach, 17.11.2010

GEMEINDE GOLMBACH

Der Bürgermeister

Die 1. stellv. Bürgermeisterin

L.S.

gez. Ohm

gez. Geermann

S a t z u n g

der Gemeinde Golmbach
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.09 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Golmbach in seiner Sitzung am 15.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden „Verwaltungstätigkeiten“ genannt – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Golmbach werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden „Kosten“ genannt – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- 2 -

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. Ganz außer Ansatz bleiben kann die Gebühr, wenn eine sachliche Bearbeitung bislang nicht erfolgt ist.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach dem Streitwert. Im Regelfall ist eine volle Gebühr nach dem Gerichtskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung festzusetzen.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 - e) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge

- 3 -

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 EURO übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Gebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben
 2. Telefax-, Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 EURO überschreiten.

- 4 -

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner/in nach § 4 ist, wer den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 01.02. 2002 außer Kraft.

Golmbach, 15. September 2010

Gemeinde Golmbach

gez. Stapel
Bürgermeister

L.S.

gez. Ohm
1. stellv. Bürgermeister

6. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Holzminden –Kommunalwirtschaft- AöR in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

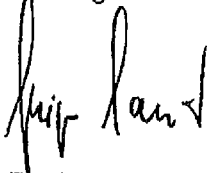
- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 1,23 €/m³ |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,26 €/m².“ |

II.

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

37603 Holzminden, den 09.12.2010

Der Verwaltungsratsvorsitzende



Jürgen Daul

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Vahlbruch (Benutzungs- und Gebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung i.V.m. § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vahlbruch in seiner Sitzung am 30. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

0. § 2 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Die Einrichtungen der Dorfgemeinschaftsräume dürfen nur an den von der Gemeinde Vahlbruch genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden. Jede Veranstaltung ist bei der Gemeindeverwaltung mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe des Zwecks der Veranstaltung anzumelden. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Mit der Anmeldung ist die für die Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. **Die verantwortliche Person hat während der Veranstaltung anwesend zu sein. Bei Verstößen gegen die Benutzungsbestimmungen kann von der Gemeinde eine zeitliche Sperre für die Anmietung der Dorfgemeinschaftsräume ausgesprochen werden.**

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger einer Veranstaltung mit dem Charakter der Dorfgemeinschaftsräume zu vereinbaren ist, so entscheidet die Gemeinde endgültig über die Vergabe von Räumlichkeiten. Die Genehmigung wird grundsätzlich schriftlich erteilt.

0. § 6 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Während der Veranstaltung sind ab 22.00 Uhr alle Fenster und Türen zu schließen und die Nachtruhe ist einzuhalten. Die Lautstärke der Musikanlagen ist so zu begrenzen, dass Anlieger nicht belästigt werden.

2. In § 6 wird nach Abs.1 der neue Abs. 2 eingefügt:

Die Nutzung eines außerhalb der Dorfgemeinschaftsräume liegenden Stromanschlusses ist untersagt.

2. Der bisherige Abs. 2 des § 6 wird Abs. 3.

2. Der bisherige Abs. 3 des § 6 wird Abs. 4.

2. In § 7 wird im Abs. 1 unter Nr. 1.2 folgende Gebühr geändert

- Dorfgemeinschaftsraum in Meiborssen	pro Tag	15,00 €
--	----------------	----------------

2. In § 7 wird im Abs. 1 die Nr. 2 gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Vahlbruch, den 01. Dezember 2010

Gemeinde Vahlbruch

gez. Ostermann
Bürgermeister

L.S.

gez. Mai
Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Vahlbruch

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vahlbruch in seiner Sitzung am 20. Juli 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

1. Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
2. Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

1. Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	42 €
b) für den zweiten Hund	66 €
c) für jeden weiteren Hund	102 €
d) für jeden gefährlichen Hund	360 €
2. Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

3. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

1. Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
2. Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für
 - a) das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
 - b) das Halten des ersten Jagdgebrauchshundes, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und jagdlich verwendet wird.
3. Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
3. Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.
4. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
2. Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
4. Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
5. Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
2. Mit dem gleichen Tage tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Vahlbruch vom 09. Dezember 1998 außer Kraft.

Polle, den 21. Juli 2010

Gemeinde Vahlbruch

gez. Ostermann
Bürgermeister

L.S.

gez. Mai
Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung des Fleckens Polle

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Polle in seiner Sitzung am 30. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	52 €
b) für den zweiten Hund	88 €
c) für jeden weiteren Hund	124 €
d) für jeden gefährlichen Hund	616 €
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Hundesteuersatzung des Fleckens Polle vom 26. November 1998 außer Kraft.

Polle, den 15. November 2010

Flecken Polle

gez. Meinders
Bürgermeister

L.S.

gez. Fischer
Gemeindedirektorin

Hauptsatzung der Stadt Holzminden – 6. Änderung

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds.GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds.GVBl. Nr.22/2009 Seite 366; ber. Nds.GVBl. Nr. 3/2010 Seite 41) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 7. Dezember 2010 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

(1) § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen 'Stadt Holzminden', die Ortschaft Neuhaus im Solling 'Stadt Holzminden - Ortschaft Neuhaus im Solling -', die Ortschaft Silberborn die Bezeichnung 'Stadt Holzminden - Ortschaft Silberborn - ' und die Ortschaft Mühlenberg die Bezeichnung 'Stadt Holzminden - Ortschaft Mühlenberg'.

(2) § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 15.000 € übersteigt, über solche Rechtsgeschäfte zwischen 5.001 und 15.000 € der Verwaltungsausschuss und über solche bis 5.000 € die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Holzminden, den 7. Dezember 2010

STADT HOLZMINDEN

(L.S.)

Der Bürgermeister
gez. Jürgen Daul

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Aufgrund der §§ 54 bis 61 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 29. November 2010 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle befestigten Straßen, Wege, Plätze, Durchgänge, Brücken sowie Treppen in den geschlossenen Ortslagen, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen. Zu den Straßen gehören Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn.
- (2) Als öffentliche Anlagen gelten alle der Öffentlichkeit zugänglichen Erholungsflächen, Gedenkstätten, Park- und Grünflächen, Kinderspielplätze, Sportplätze, Gärten und sonstige Anpflanzungen sowie Uferanlagen, Böschungen und Grünstreifen.

§ 3 Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird;
 3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen jede örtliche Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. hilfloser Zustand bei Volltrunkenheit, Lärmbelästigung, Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten oder weitere Aufdringlichkeiten;
 4. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen in aggressiver Form zu betteln;
 5. in den Anlagen zu übernachten, Feuer anzulegen oder zu grillen.

§ 4 Ruhezeiten

1. Im Bereich der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle werden folgende Ruhezeiten festgelegt:

Mittagsruhe ist in der Zeit von **13.00 Uhr** bis **14.00 Uhr**

2. Die Beschränkungen des Absatzes 1 gelten nicht für notwendige Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, für Arbeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes, für die Pflege öffentlicher Anlagen und für Übungen der Feuerwehr.

**§ 5
Tierhaltung**

- (1) Hunde dürfen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in Anlagen nur angeleint ausgeführt werden. Außerhalb bebauter Ortsteile darf Hunden ohne Aufsicht kein Freilauf gewährt werden.
- (2) Der Hundehalter und der Hundeführer haben sicherzustellen, dass derjenige, der den Hund führt oder beaufsichtigt, nach Kräften und Fähigkeiten dazu in der Lage ist.
- (3) Der Hundeführer hat einzuschreiten und es zu verhindern, dass das Tier Personen oder andere Tiere gefährdet, anspringt oder anfällt.
- (4) Hundehalter und die mit der Führung oder Wartung beauftragten Personen sind verpflichtet darauf zu achten, dass ihre Tiere die öffentlichen Anlagen und Straßen nicht verunreinigen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die vorgenannten Personen unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Haustiere sind im übrigen so zu halten, dass andere Personen durch Lärm, insbesondere während der Nachtruhe, nicht gestört werden.
- (6) Bienen dürfen bis zu einer Entfernung von 10 m an öffentlichen Straßen nicht gehalten werden. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, diese sind jedoch jederzeit widerruflich.
- (7) Das Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen ist untersagt.

**§ 6
Lärmbekämpfung**

- (1) Unvermeidbare lärm erzeugende Hausarbeiten dürfen **nur** werktags außerhalb der Ruhezeiten, jedoch nicht über 20.00 Uhr hinaus, ausgeführt werden. Hierzu zählen alle in Haushalten anfallenden Arbeiten, wie Hämmern, Sägen mit Handsägen, Holzhacken und der Betrieb von Maschinen, z.B. Kreissägen, Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, Betonmischern und Bohrern.
- (2) Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle kann Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, sofern für den Betroffenen eine unmittelbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

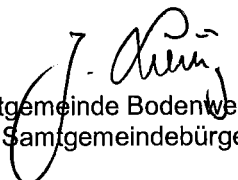
**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der § 3 - 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 8
Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bodenwerder vom 13.12.2004 sowie in der Samtgemeinde Polle vom 24.11.1992 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt längstens bis zum 31.12.2030.

Bodenwerder, den 29. November 2010


Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
Der Samtgemeindebürgermeister

**Friedhofssatzung des Fleckens Delligsen
für die Friedhöfe in den Ortschaften
Delligsen, Grünenplan, Kaierde,
Hohenbüchen, Ammensen und Varrigsen**

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden, im Gebiet des Fleckens Delligsen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen/Leichenhallen gleichermaßen:

- a) Friedhof Ammensen
- b) Friedhof Delligsen
- c) Friedhof Grünenplan
- d) Friedhof Hohenbüchen
- e) Friedhof Kaierde
- f) Friedhof Varrigsen

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentlich rechtliche Einrichtungen des Fleckens Delligsen.

(2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des Fleckens Delligsen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Ehemalige Einwohner, die aus Altersgründen in ein Alten- und Pflegeheim oder einer Pflegefamilie außerhalb des Gemeindegebietes aufgenommen werden, sind Einwohnern gleichzustellen. Die Bestattung anderer Personen kann nur in besonderen Ausnahmefällen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3

Bestattungsbezirke

Es werden keine Bestattungsbezirke festgelegt.

§ 4

Schließung und Entwidmung der Friedhöfe

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen im betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung eines Friedhofs, die Schließung selbst und die Entwidmung eines Friedhofs sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Flecken Delligsen kann die Schließung eines Friedhofs verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Der Flecken Delligsen kann die Entwidmung eines Friedhofs verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigte/n möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während des Tages von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und handgeführten Transportkarren, zu befahren. Ausnahmegenehmigungen für das Befahren der befestigten Wegeflächen können an Gewerbetreibende für Leistungen erteilt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Bestattungen, der Herstellung und Pflege von Grabstätten, Grabmalen und der Friedhofspflege stehen,
- für gewerbliche Dienste und Produkte zu werben oder diese anzubieten, weder im öffentlichen Bereich der Friedhöfe noch auf den einzelnen Grabstätten,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen zu fotografieren oder zu filmen bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder gewerblich zu nutzen,
- Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Zuwegung dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
- mit Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards oder ähnlichem auf Wegen zu laufen.

Der Flecken Delligsen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Das Befahren der Hauptwege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen ist den Gewerbetreibenden erlaubt. Für das Befahren dieser Wege mit Fahrzeugen über 7,5 Tonnen kann in Einzelfällen eine Sondererlaubnis erteilt werden.

Das Befahren aller anderen Fahrwege ist nur mit Fahrzeugen erlaubt, die den eingesetzten kommunalen Kleinfahrzeugen (max. Nutzlast bis 4 Tonnen und max. Spurbreite bis 1,40 Meter) entsprechen.

(5) Neben diesen allgemeinen Regeln kann der Flecken Delligsen in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof Weisungen durch ihr Aufsichtspersonal erteilen.

(6) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen des Fleckens Delligsen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen des Fleckens Delligsen sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Die Gewerbetreibenden haben sich vor Ausführung ihrer Arbeiten beim zuständigen Friedhofspersonal zu melden.

(2) Die Gewerbetreibenden dürfen nur während der Arbeitsstunden, die für das Friedhofspersonal festgesetzt worden sind, auf den Friedhöfen tätig sein. An Sonntagen, an Sonnabenden und an Feiertagen dürfen die Gewerbetreibenden weder Arbeiten ausführen noch Werkstoffe liefern. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

Alle Arbeiten können an bestimmten Tagen oder Tageszeiten sowie auf bestimmten Friedhofsteilen untersagt oder eingeschränkt werden. In der Nähe von Beerdigungen müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Trauerfeier ruhen. Schäden an Wegen, Anlagen und Grabstätten, die beim Heranschaffen von Werkstoffen oder bei den Arbeiten entstanden sind, müssen von Gewerbetreibenden, die sie verursacht haben, behoben werden, oder die Friedhofsverwaltung lässt auf Kosten dieses Gewerbetreibenden die Schäden beheben.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Erdaushub u. ä. sind an den hierzu vorgesehenen Plätzen abzulagern bzw. abzufahren.

Die auf den Friedhöfen angefallenen Wertstoffe und Restabfälle dürfen dort nicht entsorgt werden, sondern sind von den Gewerbetreibenden abzufahren.

(4) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, kann der Flecken Delligsen die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles, mindestens jedoch zwei Arbeitstage vor der Bestattung, beim Flecken Delligsen anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erd- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Der Flecken Delligsen setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. Bestattungen sind von Montags (von 9.00 bis 16.00 Uhr) bis Samstag (von 9.00 bis 14.00 Uhr) möglich.

Dabei gelten die im Niedersächsischen Bestattungsgesetz vom 08.12.2005 genannten Fristen.

(3) Leichen, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

(4) Für Erdbestattungen besteht grundsätzlich eine Sargpflicht, für Urnenbestattungen besteht grundsätzlich eine Urnenpflicht. Wenn öffentliche Belange wie insbesondere hygienische Gründe nicht entgegenstehen, kann die zuständige untere Gesundheitsbehörde eine Ausnahme der Sargpflicht zulassen, wenn der Verstorbene nicht an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise der Wunsch von anerkannten Religionsgemeinschaften, in einem Tuch bestattet zu werden.

Genehmigungen sind schriftlich vorzulegen.

(5) Das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks von der Kapelle zum Grab haben die Bestattungsunternehmen vorzunehmen.

§ 9

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung einer Leiche soll nur aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Für die Beisetzung von Aschen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. Überurnen dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten und müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen.

(3) Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet der Flecken Delligsen nicht bei Beschädigung oder Verlust.

§ 10

Aushebung der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Der Flecken Delligsen kann Dritte mit diesen Arbeiten beauftragen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (Pflanzen, Trittplatten u. ä.) vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder beauftragte Dritte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Beschädigungen an Nachbargrabstellen, z. B. an deren Hecken, die durch die Bestattungsarbeiten notwendig oder unvermeidbar sind, werden von der Friedhofsverwaltung behoben und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Der Flecken Delligsen kann für die Behebung der Schäden Dritte beauftragen.

§ 11

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde des Landkreises, sowie der Zustimmung des Fleckens Delligsen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 15 Nieders. BestG.).

Umbettungen in eine andere Grabstätte auf einem Friedhof des Fleckens Delligsen sind aufgrund der Ruhefristenregelungen nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn

- a) eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung hervorgeht,
- b) bei Sargumbettungen innerhalb der Ruhefrist eine Bescheinigung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde darüber vorliegt, unter welchen Bedingungen eine Genehmigung erteilt werden kann,
- c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Umbettung ermöglicht,
- d) der Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird.

(4) Alle Umbettungen werden vom Flecken Delligsen durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Der Flecken Delligsen kann die Teilnahme eines Bestatters und die Einsargung verlangen. Die Teilnahme von Angehörigen an der Umbettung ist grundsätzlich nicht gestattet.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Beisetzung einer Leiche in einer Erdgrabstätte und die anschließende Wiederbeisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Satzung.

(7) Eine Umbettung aus anonymen Reihengrabstätten ist nur in begründeten Fällen zulässig.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Nutzungsberechtigte nur Rechte nach dieser Satzung erwerben.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrabstätten
- b) Mehrfachgrabstätten
- c) Rasenreihengrabstätten
- d) Urnengrabstätten
- e) anonyme Urnengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Sofern in den nachfolgenden §§ 14 bis 18 nichts anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen für Einzelgrabstätten und für Mehrfachgrabstätten sowohl für Sargbeisetzungen als auch für Urnenbeisetzungen in der jeweils zulässigen Grabart.

(5) Der Flecken Delligsen ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem der Friedhöfe anzubieten.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm dieses durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht im Bestattungsfall das Nutzungsrecht und somit auch die Pflicht zur Unterhaltung der Grabstelle grundsätzlich auf den Antragsteller über. Sollte dieser dazu nicht bereit sein, so gehen die Rechte/Pflichten auf die in nachstehender Reihenfolge genannten Angehörigen mit deren Zustimmung über:

- a) auf den/die Ehegatten/in bzw. auf den/die Lebenspartner/in,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Großeltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

(7) Innerhalb der einzelnen Gruppen 6.b) bis 6.d) und 6.g) bis 6.h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in § 13 Abs.6 genannten Personen übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des neuen Nutzungsberechtigten.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (10) Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes ist jederzeit möglich. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.

§ 14

Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Einzelgrabstätte ist nicht möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen (§ 26).
- (2) Es werden hergerichtet
- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide gemeinsam beigesetzt werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (5) In einer Einzelgrabstätte können zusätzlich zu einer Erdbestattung zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urnen die Ruhezeit der betreffenden Grabstätte um nicht mehr als 10 Jahre übersteigt. Das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne muß dann für die gesamte Einzelgrabstätte erworben werden. Sofern es der gemeindliche Bedarf erfordert, können zusätzlich auf Einzelgrabstätten beigesetzte Urnen nach Zeitablauf der Einzelgrabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten umgebettet werden.
- (6) Das Ausmauern von Einzelgräbern ist nicht zulässig.

§ 15

Mehrfachgrabstätten

(1) Mehrfachgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) des zu Bestattenden zugeteilt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen (§ 26).

(2) Das Abräumen von Mehrfachgrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(3) Die Verlängerung oder der Wiedererwerb ist nur bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeiten der Leichen (§ 11) und nur auf die gesamte Mehrfachgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen erteilen.

(4) In der Mehrfachgrabstätte darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist. In einer Mehrfachgrabstätte können pro Grabstelle zusätzlich zu einer Erdbestattung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wobei die Ruhefrist der Urnen die Nutzungsdauer der Mehrfachgrabstätte um nicht mehr als 10 Jahre übersteigen darf. Das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne muss dann für die gesamte Mehrfachgrabstätte wieder erworben werden.

(5) Das Ausmauern von Mehrfachgräbern ist nicht zulässig.

(6) In einer Mehrfachgrabstätte können neben dem Verstorbenen, seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und an Kindes statt angenommene Personen
- c) der Ehegatte der unter b) genannten Personen

§ 16

Rasenreihengräber

(1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (§ 11) des zu Bestattenden zugeteilt werden. In jedem Rasenreihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich.

(2) Die Grabstätten liegen ohne Grabhügel im Rasenfeld und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht. Blumenschmuck, Pflanzschalen usw. dürfen nicht auf den einzelnen Grabstätten abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt Blumenschmuck, Pflanzschalen usw. entschädigungslos zu beseitigen. Es ist jedoch zulässig, Blumenschmuck auf dem gemeinsamen Gedenkplatz abzulegen. Verwelkte Blumen werden von der Friedhofsverwaltung anschließend beseitigt.

(3) Für die Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, eine Liegeplatte aus Naturstein mit den Maßen 30 x 40 cm, Stärke 3 cm zu verlegen. Die Ansichtsfläche muss gleichmäßig bearbeitet sein. Flächenpolitur und Feinschliff sind nicht zulässig. Als Inschrift ist zulässig der Vor- und Familienname, der Geburtsname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum. Die Schrift ist vertieft einzuarbeiten. Das farbige ausmalen der Schrift sowie Ornamente und Symbole sind nicht zulässig. Die Liegeplatten sind flächenbündig (ebenerdig) ohne Sockel oder Stütze zu verlegen. Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 11) wird die Liegeplatte entschädigungslos von der Friedhofsverwaltung beseitigt (entsprechend der mit den Erwerbern der Rasengrabstätte getroffenen Vereinbarung).

(4) Die Liegeplatte ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.

§ 17

Urnengrabstätten

(1) Aschenurnen können beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten mit bis zu zwei Aschenurnen
- b) Urnenreihengrabstätten mit bis zu vier Aschenurnen
ausschließlich auf dem Friedhof Grünenplan, Urnenfeld 2, Abteilungen A,B,C,D
- b) Einzelgrabstätten für Erdbestattungen entsprechend der Regelungen in § 14 Abs. 5
- c) Mehrfachgrabstätten für Erdbestattungen entsprechend der Regelungen in § 15 Abs. 4

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzel- und Mehrfachgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

§ 18

Anonyme Urnengrabstätten

(1) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten, die in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabanlage auf den Friedhöfen Delligsen, Grünenplan, Kaierde und Ammensen angelegt sind.

(2) Die Grabstätten liegen ohne Grabhügel im Rasenfeld und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht. Blumenschmuck, Pflanzschalen usw. dürfen nicht auf den einzelnen Grabstätten abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt Blumenschmuck, Pflanzschalen usw. entschädigungslos zu beseitigen. Die Ablage von Blumenschmuck ist zulässig am Gedenkplatz „Stille Stätte“. Verwelkte Blumen werden von der Friedhofsverwaltung anschließend beseitigt.

(3) Urnengrabstätten ohne besondere Kennzeichnung (anonyme Grabstätten) in den Ortschaften Hohenbüchen und Varrigsen werden nicht eingerichtet.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 22) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

(2) Gewerbetreibende dürfen auf Grabstätten für ihre Leistungen und Produkte nicht mit ihrem Firmennamen und sonstigen Hinweisen werben. Steinmetzbetriebe dürfen ihre Werke nur mit einem Firmenzeichen versehen.

(3) Auf den Friedhöfen in Grünenplan und Kaierde werden Abteilungen mit zusätzlichen und mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Auf den Friedhöfen in Delligsen, Hohenbüchen, Ammensen und Varrigsen werden ausschließlich Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

Auf dem Friedhof in Grünenplan ist der gesamte rechte Teil, mit den Feldern 1, 2, 3, 3a, 4 und 5, mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen. Auf dem Friedhof in Kaierde sind die Terrassen 4 bis 11 mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen.

(4) Auf den Friedhöfen in Grünenplan und Kaierde besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen (ausgenommen Urnengrabstätten). Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes auf diesen beiden Friedhöfen hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt eine Beisetzung auf einem Feld in dem zum Zeitpunkt der Bestattung regelmäßig Beisetzungen stattfinden.

§ 20

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bis 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dieses aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(2) Die Anlegung von ausgemauerten Grabstätten ist nicht gestattet.

(3) Eine gleichartige Behandlung aller Seiten des Grabmals (auch auf der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.

(4) Grabmäler und Grabeinfassungen müssen aus wetterbeständigem Stoff, Stein oder Metall, z.B. Schmiedeeisen, hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

Ausgeschlossen sind Grabmäler, Grabeinfassungen und Abdeckplatten aus Kunststoff, Fliesen oder Plastik.

§ 21

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof Grünenplan

(1) Die Grabmale und Einfassungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden.

b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keine Sockel haben.
- Eine gleichartige Behandlung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist vorgeschrieben.
- Schriftstücke und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen werden.
- Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- Für die Gestaltung des Grabmales und der Einfassung sind Materialien aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold und Silber nicht zugelassen.
- Die Verwendung von aufdringlichen Farben und das Anbringen von Lichtbildern ist nicht gestattet.

(2) Für die verschiedenen Gräber werden ausschließlich aufrechtstehende Grabmale zugelassen.

Für die aufrechtstehenden Grabmale werden Abmessungen bis zu:

a) Reihengräber

Höhe: 80 cm
Breite: 45 cm
Tiefe: 14 cm

b) Mehrfachgräber

Höhe: 110 cm
Breite: 55 cm
Tiefe: 16 cm

vorgeschrieben.

(3) Für die Errichtung der Grabstellen sind folgende Gestaltungsmöglichkeiten zulässig:

Doppelgräber:

1. Aufstellung eines Grabmals. Die übrige Grabfläche wird eingesät.
2. Aufstellung eines Grabmals. Vor dem Grabmal kann eine 40 x 40 cm große Beton-, Kunststein- oder Steinplatte im Abstand von 50 cm vom Grabmal zur Aufstellung einer Blumenschale gelegt werden. Die übrige Fläche wird eingesät.
3. Aufstellung eines Grabmals. Die Grabstelle wird in den Abmessungen 108 cm Breite x 138 cm Länge bepflanzt. Die angegebenen Maße sind Außenmaße. Das Grabmal ist in die zu bepflanzende Fläche mit einzubeziehen. Zwischen den Anpflanzungen und der Rasenfläche darf höchstens ein 14 cm breiter Streifen vom Graswuchs freigehalten werden.

4. Aufstellung eines Grabmals. Erstellung einer Grabeinfassung aus Stein, Beton oder Kunststein mit folgenden Abmessungen:
 Breite: 120 cm = Außenmaß
 Länge: 150 cm = Außenmaß
 Stärke: 6 cm
5. Bei der Erstellung einer Grabeinfassung ist als Umrandung eine 8 cm breite Schwelle, die aus einem Stück hergestellt sein muß, aus oben näher bezeichneten Material höhengleich mit dem Erdboden einzubauen. Das Grabmal hat innerhalb der Einfassung zu stehen. Innerhalb der Grabeinfassung ist eine Bepflanzung vorzusehen.

Einzelgräber:

1. Aufstellung eines Grabmals. Die übrige Grabfläche wird eingesät.
2. Aufstellung eines Grabmals. Vor dem Grabmal kann eine 40 x 40 cm große Beton-, Kunststein- oder Steinplatte im Abstand von 50 cm vom Grabmal zur Aufstellung einer Blumenschale gelegt werden. Die übrige Fläche wird eingesät.
3. Aufstellung eines Grabmals. Die Grabstätte wird in den Abmessungen 48 cm Breite und 138 cm Länge bepflanzt. Die angegebenen Maße sind Außenmaße. Die Umpflanzungen müssen innerhalb der angegebenen Abmessungen liegen. Das Grabmal ist in die zu bepflanzende Fläche mit einzubeziehen. Zwischen den Anpflanzungen und der Rasenfläche darf höchstens ein 14 cm breiter Streifen vom Graswuchs freigehalten werden.
4. Aufstellung eines Grabmals. Erstellung einer Grabeinfassung aus Beton, Stein oder Kunststein mit folgenden Abmessungen:
 Breite: 60 cm = Außenmaß
 Länge: 150 cm = Außenmaß
 Stärke: 6 cm
5. Bei der Erstellung einer Grabeinfassung ist als Umrandung eine 8 cm breite Schwelle, die aus einem Stück hergestellt sein muss, aus oben näher bezeichneten Material höhengleich mit dem Erdboden einzubauen. Das Grabmal hat innerhalb der Einfassung zu stehen. Innerhalb der Grabeinfassung ist eine Bepflanzung vorzusehen.

(4) Die Grabhügel bzw. die Grabeinfassungen dürfen eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten.

§ 22

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof Kaierde

- (1) Auf den Terrassen 4 bis 11 sind die Grabstellen mit Rotsandsteineinfassungen zu versehen.
- (2) Die Rotsandsteineinfassungen werden vom Flecken Delligsen auf Kosten des Nutzungsberechtigten verlegt.
- (3) Auf den in Abs. 1 genannten Terrassen sind nur aufrechtstehende Grabsteine zugelassen.

§ 23

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Den Anträgen sind 2-fach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, eine Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10, oder das Aufstellen einer Atrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte, verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze bis zu einer Größe von 0,15 m x 0,30 m zulässig. Sie dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Wurde vor Aufstellung bzw. vor Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage die Zustimmung des Fleckens Delligsen nicht eingeholt, so kann der Flecken Delligsen die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Nutzungsberechtigten verlangen.

§ 24

Standssicherheit

(1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. Für jedes stehende Grabmal ist ein ausreichendes Fundament zu erstellen. Zwischen Sockel und Oberteil sind Dübel aus nicht reißendem Material anzubringen, um das Umfallen des Oberteiles zu verhindern.

(2) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerwandwerks, (Versetzrichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Grabmalaufsteller, die wiederholt gegen diese Bestimmungen verstoßen, können von weiteren Grabmalarbeiten auf den Friedhöfen ausgeschlossen werden.

§25**Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten und angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen.

Der Flecken Delligsen ist verpflichtet diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von vier Wochen aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 26**Entfernung Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von drei Monaten die Möglichkeit, abgeräumte Grabmale und bauliche Anlagen an einem zentralen Platz abzuholen. Soweit die Anschriften bekannt sind, werden die Nutzungsberechtigten auf diese Möglichkeit hingewiesen und - sofern kein Interesse am Grabmal besteht - das Einverständnis über den entschädigungslosen Eigentumsübergang auf den Flecken Delligsen eingeholt. In den anderen Fällen erfolgt ein Hinweis auf der Grabstelle sowie eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung hierüber. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Objekte über diesen Zeitpunkt hinaus aufzubewahren. Grabmale und bauliche Anlagen gehen dann entschädigungslos in das Eigentum des Flecken Delligsen über.

§ 27

Kulturell wertvolle Grabmale

Grabmale, die in ihrem Material, ihrer Gestaltung und Bearbeitung kulturell wertvoll und erhaltungswürdig sind, können nach Aufgabe des Nutzungsberechtigten an einem hierfür vorgesehenen Platz aufgestellt werden.

Ein Rechtsanspruch für eine Aufstellung besteht nicht. Die Entscheidung, welche Grabmale erhaltungswürdig sind, trifft allein der Flecken Delligsen.

VI. Herrichtung und Pflege

§ 28

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §§ 19 ff hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze, Trauergebilde und –gestecke beseitigt der Flecken Delligsen nach ca. 4 - 6 Wochen.

(3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen von Bäumen auf den Grabstätten ist nicht zulässig.

Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Flecken Delligsen.

(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(5) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. Dies gilt nicht für die anonymen Urnengräber und die Rasenreihengräber.
- (7) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen und anderen Trauergebinden, im Grabschmuck und bei Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (10) Bodensenkungen infolge von Beisetzungen werden auf den allgemeinen Friedhofsflächen vom Flecken Delligsen beseitigt. Bodensenkungen auf den Grabstellen und damit verursachte Schäden an Grabanlagen haben die zur Pflege Verpflichteten auf ihre Kosten beseitigen zu lassen.

§ 29

Unvorschriftsmäßige und vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte (§ 13 Abs. 2) nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch eine öffentliche Bekanntmachung sowie durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und einebnen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen und entsorgen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (3) Für Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sowie Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen des Fleckens Delligsen beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen auf den Friedhöfen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen grundsätzlich nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder eines sonstigen Berechtigten (z. B. beauftragter Bestatter) betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) In den Leichenhallen dürfen Verstorbene grundsätzlich weder eingesargt noch umgesargt werden.

§ 31

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können an einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Es ist unzulässig, eine Leiche öffentlich auszustellen und bei Bestattungsfeierlichkeiten den Sarg zu öffnen. Die zuständige untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn der Verstorbene an keiner meldepflichtigen Krankheit erkrankt war. Genehmigungen sind schriftlich vorzulegen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung außerhalb der Friedhofskapellen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.
Ausgenommen hiervon sind Gesangs- oder Musikdarbietungen der örtlichen musiktreibenden Vereine die anlässlich einer Trauerfeier eines Mitgliedes erfolgen.

(5) Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, dass die Empfindungen Anderer durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.

(6) Es muss gewährleistet sein, dass Störungen außerhalb des Feierraumes nicht auftreten.

VIII. Übergangs-und Schlussvorschriften

§ 32

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmbarer Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 33

Haftung

Der Flecken Delligsen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet der Flecken Delligsen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung der vom Flecken Delligsen verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs.2 NGO in der jeweils gültige Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 6 Abs.3

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und handgeführten Transportkarren, befährt,
2. im öffentlichen Bereich der Friedhöfe oder auf den einzelnen Grabstätten für gewerbliche Dienste und Produkte wirbt oder diese anbietet,
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
4. Angehörige von Trauergemeinden bei der Durchführung von Bestattungsritualen fotografiert oder filmt, bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder gewerblich nutzt ohne dass die schriftliche Zustimmung der Angehörigen vorliegt.
5. Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
6. den Friedhof und seine Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
7. lärmt, spielt, lagert oder Alkohol trinkt,
8. Tiere, ausgenommen Blindenführhunde, auf den Friedhöfen mitnimmt,
9. mit Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards oder ähnlichem auf den Wegen läuft.

b) entgegen § 7

1. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auf den Friedhöfen ausführt oder Waren liefert.
2. Während der Trauerfeiern oder Beerdigungen Arbeiten ausführt.
3. Die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Geräte nicht an den genehmigten Stellen gelagert werden.
4. Gewerbliche Geräte an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt.
5. Erdaushub nicht an den hierfür vorgesehenen Plätzen lagert bzw. abfährt.
6. Restabfälle und Wertstoffe auf den Friedhöfen entsorgt.

c) entgegen der §§ 19 - 23

1. ein Grabmal oder eine andere bauliche Anlage errichtet bzw. verändert ohne die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

d) entgegen §§ 30 + 31

1. die Leichenhalle zu anderen als in dem § 30 genannten Zweck benutzt.
2. ohne Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde eine Leiche öffentlich ausstellt oder bei Bestattungsfeierlichkeiten den Sarg öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gem. § 6 Abs. 2 NGO der Flecken Delligsen

(4) Neben den in Absatz 1 genannten Bestimmungen finden die Bestimmungen des NGefAG Anwendung.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt Holzminden in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die bisher gültige Friedhofssatzung des Fleckens Delligsen, vom 24.11.1988 außer Kraft.

Delligsen, den 25.11.2010

Flecken Delligsen

Der Bürgermeister

gez. Krösche

Krösche

Gemeinsame Bekanntmachung

Der Landkreis Holzminden,
der Flecken Delligsen und
die Samtgemeinde Boffzen

Verbandsordnung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS)

Auf Grund der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 in seiner Fassung vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat die Verbandsversammlung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen, Sitz Göttingen, am 23.11.2010 die folgende Verbandsordnung zur Errichtung eines Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen mit Sitz in Göttingen zum 01.01.2011 beschlossen. Diese wird hiermit gemäß § 9 Abs. 6 NKomZG i. V. mit den Hauptsatzungen des Landkreises Holzminden, der Samtgemeinde Boffzen und des Flecken Delligsen öffentlich bekanntgemacht.

Holzminden, den 16.12.2010

Der Landrat
des Landkreises Holzminden
gez. Walter Waske

Boffzen, den 08.12.2010

Der Samtgemeindebürgermeister
der Samtgemeinde Boffzen
gez. Norbert Tyrasa

Delligsen, den 16.12.2010

Der Bürgermeister
des Flecken Delligsen
gez. Hans-Dieter Krösche

Verbandsordnung

Kommunale Datenverarbeitungszentrale

Süd-niedersachsen (KDS)

vom 06. Oktober 2010

in der Fassung vom 23.11.2010

Präambel.....	2
§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Mitgliedschaft	2
§ 3 Aufgaben des Verbandes, Aufgabenübertragung.....	2
§ 4 Organe des Verbandes	3
§ 5 Verbandsversammlung.....	3
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung	4
§ 7 Verbandsausschuss	6
§ 8 Aufgaben des Verbandsausschusses.....	6
§ 9 Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer	7
§ 10 Eilentscheidungen	8
§ 11 Personal des Zweckverbandes.....	8
§ 12 Arbeitskreise	8
§ 13 Deckung des Aufwandes.....	9
§ 14 Finanzwirtschaft, Buchführung	9
§ 15 Prüfungswesen.....	11
§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.....	10
§ 17 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes.....	11
§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen.....	11
§ 19 Übergangsregelung.....	11
§ 20 Inkrafttreten	12

Präambel

Auf Grund der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 in seiner Fassung vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) wird folgende

Zweckverbandsordnung KDS

vereinbart:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen:
Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS).
- (2) Er hat seinen Sitz in Göttingen (Land Niedersachsen).

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden sowie die anderen aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil der Verbandsordnung.
- (2) Für die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder gelten die Voraussetzungen des § 7 NKomZG. Zur Wirksamkeit des Beitritts eines neuen Mitglieds ist eine Änderung der Verbandsordnung nicht erforderlich, gleichwohl ist der Beitritt von dem neuen Verbandsmitglied öffentlich bekanntzumachen. Die Verbandsordnung ist bei der nächsten Änderung anzupassen. Über den Aufnahmeantrag beschließt die Verbandsversammlung mit Mehrheit der verbandsordnungsmäßigen Stimmen.
- (3) Bilden mehrere Gemeinden eine Samtgemeinde, so kann nur diese Verbandsmitglied sein.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband unterstützt die öffentliche Verwaltung der Verbandsmitglieder im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und der Informationstechnik bei der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben. Dieses umfasst insbesondere die Entwicklung, Programmierung, Bereitstellung und Pflege von EDV-Verfahren und Informationstechnik. Der Verband wird die Speicherung und Verarbeitung von personen- und sachbezogenen Daten im Rahmen von Fachanwendungen der öffentlichen Verwaltung sicherstellen. Die KDS realisiert die Bereitstellung von EDV-Verfahren und Informationstechnik mit Fremdprodukten, soweit die Entwicklung eigener Verfahren nicht aus wirtschaftlichen oder anderen Erwägungen geboten ist.

- (2) Die Verbandsmitglieder nehmen die in Abs. 1 genannten Leistungen des Zweckverbandes ganz oder teilweise in Anspruch. Zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben können die Mitglieder vom Verband nachfolgende Unterstützung einholen:
- Softwareberatung, -einführung, -entwicklung und -pflege,
 - Speicherung und Verarbeitung von personen- und sachbezogenen Daten im Rahmen von Fachanwendungen zur Erledigung öffentlicher Aufgaben.
 - Bereitstellung und Betrieb von sicheren Internet-Einrichtungen,
 - Aufbau und Unterstützung von eGovernment und virtuellen Postdiensten,
 - Beratung und Planung und Durchführung von TUI-Maßnahmen,
 - Planung und Installation lokaler Netzwerke,
 - Administration lokaler Netzwerke,
 - Beschaffung, Verkauf und Vermietung von IT-Produkten und -Einrichtungen,
 - Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
 - Bestellung gemeinsamer Datenschutzbeauftragter,
- (3) Der Zweckverband kann die Besorgung von Kassengeschäften im Rahmen der in Abs. 2 genannten Aufgabenerfüllung unter Beachtung der gemeindewirtschaftlichen Vorschriften wahrnehmen.
- (4) Im Rahmen der Erbringung von Unterstützungs- und Beistandsleistungen kann der Zweckverband die in den Absätzen 1 - 3 genannten Aufgaben auch für Dritte übernehmen, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den Verbandsmitgliedern nicht beeinträchtigt wird und dieser Geschäftsbereich keinen wesentlichen Umfang erhält.
- (5) Der Zweckverband kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dieses dem Verbandszweck dient. Diese Beteiligung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten (Landrätinnen/Landräte, Oberbürgermeister/in, Bürgermeister/in, Samtgemeindebürgermeister/in) der kommunalen Verbandsmitglieder. Das Verbandsmitglied kann auf Vor-

schlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten (Landrätinnen/Landräte, Oberbürgermeister/in, Bürgermeister/in, Samtgemeindebürgermeister/in) auch eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten in die Verbandsversammlung entsenden.

- (2) Auf die Verbandsmitglieder gemäß § 2 Abs. 1 entfallen insgesamt 1.000 Stimmen. Der Stimmenanteil der Verbandsmitglieder entspricht dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern im Vorjahr entrichteten Entgelte. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den oder die Vorsitzende/n, die oder den 1. und 2. Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer von 5 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Sobald die Eigenschaft nach Abs. 1 Satz 1 nicht mehr besteht, erlischt damit gleichzeitig die Funktion nach Satz 1. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Wirtschaftsjahr, zusammen. Die Einladung ergeht schriftlich spätestens 1 Woche vor dem Termin durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn kommunale Verbandsmitglieder vertreten sind, die über mehr als die Hälfte aller verbandsordnungsmäßigen Stimmen verfügen. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit der kommunalen Körperschaften, soweit diese Verbandsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (7) Die Vertreter der Verbandsversammlung erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Entschädigungssatzung.
- (8) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (9) Die Verbandsversammlungen sind öffentlich.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl ihrer/s Vorsitzenden und der 1. und 2. Stellvertretung (§ 5 Abs. 3),
 - b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und Festlegung der Aufnahmebedingungen (§ 2 Abs. 2),
 - c) Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 - d) die Festlegung der Leistungen und Leistungsentgelte,
 - e) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 - f) Abnahme der Jahresrechnung bzw. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) Entlastung des Verbandsausschusses und der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 - h) Änderung der Verbandsordnung (§ 17 Abs. 1),
 - i) Erlass und Änderung von Satzungen,
 - j) Festsetzung der Verbandsumlage (§ 13),
 - k) Aufnahme von Krediten, soweit diese nicht bereits Bestandteil des festgestellten Wirtschaftsplans sind oder es sich um Lieferantenkredite bzw. Anzahlungen von Kunden im laufenden Geschäftsverkehr handelt oder zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes erforderlich sind,
 - l) Übernahme von Bürgschaften,
 - m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
 - n) Gründung von anderen Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen einschließlich Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen,
 - o) Auflösung und Umwandlung des Zweckverbandes (§ 17),
 - p) Abschluss von Zweckvereinbarungen (§ 18),
 - q) Bestimmung einer anderen Person im Sinne § 9 Abs. 2,
 - r) Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der Verbandsmitglieder wahrgenommen,
 - s) Beschlussfassung über Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Gemeindeordnungen der Rat beschließt, sofern sie nicht nach § 8 dem Verbandsausschuss bzw. gem. § 9 der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zugewiesen worden sind.
- (3) Beschlüsse zu den Buchstaben h) und o) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der verbandsordnungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder, bei einer Umwandlung nach Buchstabe o) ist zusätzlich die Zustimmung aller Verbandsmitglieder erforderlich.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt im Übrigen über Angelegenheiten, für die der Verbandsausschuss zuständig ist, wenn sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. Die Verbandsversammlung kann über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten ferner beschließen, wenn sie ihr von dem Verbandsausschuss vorgelegt werden.

§ 7 Verbandsausschuss

(1) Sitzverteilung im Verbandsausschuss:

1. 2 Sitze für die Stadt Göttingen,
2. Je 1 Sitz für jeden Landkreis,
3. Je 1 Sitz für die Städte Duderstadt, Einbeck, Northeim, Osterode am Harz,
4. 7 Sitze für die übrigen Verbandsmitglieder.

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden von den jeweiligen bezeichneten Verbandsmitgliedern auf 5 Jahre benannt. Die nach Abs. 1 Ziff. 4 zu benennenden Verbandsausschussmitglieder werden durch die Vertreterinnen oder Vertreter aus der Mitte dieser Verbandsmitglieder anlässlich der Verbandsversammlung auf 5 Jahre gewählt.

(3) Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses ist eine Stellvertretung zu benennen bzw. zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses endet mit dem Ausscheiden aus der jeweiligen hauptamtlichen Tätigkeit.

(5) Die oder der Vorsitzende des Verbandsausschusses, die 1. und 2. Stellvertretungen werden vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte auf 5 Jahre, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamtes, gewählt. § 5 Abs. 3 Sätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend. Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung und die 1. und 2. Stellvertretung sind nicht wählbar.

(6) Der Verbandsausschuss wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer nach Bedarf mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, außerdem auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen.

(7) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der an die Weisungen seiner kommunalen Verbandsmitglieder gebundenen Vertreter anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, dabei können die Stimmen eines Verbandsmitglieds nur einheitlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(8) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(9) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses beratend teil.

§ 8 Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- b) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verbandsausschusses und seiner Stellvertreter,

- c) Begründung, Änderung und Beendigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers; § 6 Abs. 2 Buchstabe c) bleibt unberührt,
 - d) Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 - e) Bestimmung der Vertretung und Überwachung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 - f) Entscheidung über wesentliche Veränderungen und Ergänzungen des Leistungsportfolios und der Systeme zur technikunterstützten Informationsverarbeitung,
 - g) Genehmigung der aufzustellenden Projekt- und Aufgabenpläne,
 - h) Bestellung der Vertretung des Verbandes an Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
 - i) Beschluss von Richtlinien über die Freigabe von kassenrelevanten Programmen,
 - j) Beschluss über die Übernahme von Aufgaben im Sinne von § 3 Abs. 4,
 - k) Entscheidung über sonstige Angelegenheiten, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes oder nach dieser Verbandsordnung zuständig sind.
- (2) Der Verbandsausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer übertragen. Der Verbandsausschuss beschließt im Übrigen über Angelegenheiten, für die die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer zuständig ist, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. Der Verbandsausschuss kann über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten ferner beschließen, wenn sie ihm von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 9 Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig und wird auf die Dauer von 8 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung kann für die erstmalige Wahl einer Verbandsgeschäftsführerin / eines Verbandsgeschäftsführers eine abweichende Wahlzeit bestimmen.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist Leiterin oder Leiter des Zweckverbandes und vertritt diesen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden. Die Unterzeichnung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers genügt, wenn für das jeweilige Rechtsgeschäft ein Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses vorliegt. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer
 - a) bereitet die Sitzungen des Verbandsausschusses vor,
 - b) führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses aus,
 - c) erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - d) erledigt die ihr/ihm durch Gesetz, dieser Verbandsordnung und dem Verbandsausschuss gem. § 8 Abs. 2 S. 1 der Verbandsordnung übertragenen Aufgaben.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

§ 10 Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht abgewartet werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss. Kann im Falle des Satzes 1 und in anderen Fällen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, so trifft die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses die notwendigen Maßnahmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsausschuss in der jeweils nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 11 Personal des Zweckverbandes

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten richten sich nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen am Sitz des Verbandes für den öffentlichen Dienst. Der Zweckverband ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen (KAV).
- (2) Soweit Personal von den Verbandsmitgliedern überstellt ist, werden die dafür entstehenden Personalkosten vom Zweckverband erstattet.
- (3) Alle Bediensteten sind zur Wahrung des Amts-, Bank-, Sozial- und Steuergeheimnisses zu verpflichten. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten eines Verbandsmitgliedes gegenüber den anderen Verbandsmitgliedern und Dritten verpflichtet.

§ 12 Arbeitskreise

- (1) Zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie Dritten gem. § 3 Abs. 4 werden Arbeitskreise sachkundiger Personen schwerpunktmäßig aus den Verwaltungen der Verbandsmitglieder gebildet.
- (2) Auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes kann der Verbandsausschuss einen Arbeitskreis einrichten. Der Arbeitskreis wird durch die Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer im Regelfall aus der Mitte der Verbandsmitglieder gebildet und zur ersten Sitzung

einberufen. Auf Vorschlag des Arbeitskreises soll die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer gegen Erstattung von angemessenen Auslagen auch Personen berufen, die sich in keinem Anstellungsverhältnis zu einem Verbandsmitglied befinden.

Der Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine Arbeitskreisleiterin oder einen Arbeitskreisleiter, der im Folgenden zu den künftigen Sitzungen des Arbeitskreises im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer einlädt.

- (3) Die angemessenen Kosten der Tätigkeit der Arbeitskreise trägt der Zweckverband.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer wirkt in allen Arbeitskreisen beratend mit und unterstützt diese organisatorisch und inhaltlich. Sie oder er kann sich dabei vertreten lassen.
- (5) Die Arbeitskreise wirken bei der organisatorischen Gestaltung der zur Umsetzung auf Datenverarbeitung vorgesehenen Aufgaben sowie bei strategischen und technischen Planungen mit und können dem jeweils zuständigen Organ Vorschläge unterbreiten. Die Vorschläge bzw. Empfehlungen sind von dem zuständigen Organ zu entscheiden.

§ 13 Deckung des Aufwandes

- (1) Der Zweckverband zieht aus seiner Tätigkeit keinen Gewinn.
- (2) Der Zweckverband rechnet seine Leistungen gegen Entgelt (Leistungsentgelte) ab. Die Entgelte sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen marktgerecht zu kalkulieren und bei Bedarf anzupassen. Verbandsintern sind die Kalkulationen offenzulegen.
- (3) Soweit die Leistungsentgelte und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung der Verbandsausgaben (einschl. der vorgeschriebenen Rücklagen) nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Verbandsumlage.

Die Aufteilung der Umlage erfolgt zu 50% nach dem kumulierten Umsatz der letzten fünf Jahre, zu 25% nach der Anzahl der Zweckverbandsmitglieder und zu weiteren 25% nach den Bevölkerungszahlen der landesamtlichen Statistik nach dem Stand vom 30. Juni des vorangegangenen Jahres.

Der gesamte Umlageanteil soll 10 v. H. der gesamten Jahresaufwendungen nicht übersteigen.

- (4) Die Verbandsmitglieder leisten zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres je einen Abschlag in Höhe von 50 % der zu erwartenden Jahresumlage nach Abs. 3.
- (5) Die Entgelte gemäß Abs. 2 werden mit Rechnungsstellung fällig. Über die Umlage nach Abs. 3 rechnet der Zweckverband bis zum 31. März nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres ab.
- (6) Der Zweckverband kann Kredite aufnehmen.

§ 14 Finanzwirtschaft, Buchführung

- (1) Der Zweckverband ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach Maßgabe des öffentlichen Zwecks zu führen.

- (2) Der Verband bedient sich der kaufmännischen Buchführung nach den Vorschriften des HGB mit Abschluss als Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.
- (3) Bis zum 31. März des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Jahres sind durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer der Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und der Rechenschaftsbericht aufzustellen. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer legt diesen unverzüglich mit Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Zweckverband hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan, dem Stellenplan und einer Zusammenstellung der Kreditaufnahmen. Im Erfolgsplan sind alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen sowie der Jahresgewinn oder der Jahresverlust aufzuführen. Der Vermögensplan muss die voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben, die sich aus dem Anlagevermögen und aus der Kreditwirtschaft ergeben, enthalten. Die veranschlagten wesentlichen Einzahlungen/Erträge und Auszahlungen/Aufwendungen sind zu begründen, erhebliche Abweichungen zum Vorjahr sind zu erläutern.
- (5) Die Gesellschaft hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 15 Prüfungswesen

- (1) Der Jahresabschluss ist jährlich zu prüfen. Als für die örtliche Prüfung zuständiges Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Göttingen bestimmt. Die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (§§ 118 bis 120) gelten sinngemäß.
- (2) Die Zuständigkeit des Landes Niedersachsen für die überörtliche Prüfung bleibt unberührt.

§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam ohne Änderung der Verbandsordnung, gleichwohl ist die Kündigung von diesem Verbandsmitglied öffentlich bekanntzumachen. Dem ausscheidenden Verbandsmitglied werden seine Datenbestände gegen Erstattung der zusätzlichen Kosten im geeigneten Dateiausgabeformat ausgehändigt. Es ist in diesem Falle das noch vorhandene Verbandsvermögen zu bewerten. Die bestehenden Verbindlichkeiten sind abzudecken. Etwaige Überschüsse oder Fehlbeträge werden auf alle Verbandsmitglieder (einschließlich dem ausscheidenden Mitglied) entsprechend ihrer Umlageanteile verteilt bzw. umgelegt. Das ausscheidende Mitglied haftet auch weiterhin nach dem Ausscheidungszeitpunkt für während seiner Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten.
- (2) Zudem übernimmt das ausscheidende Verbandsmitglied im Einvernehmen mit dem Zweckverband den durch seinen Austritt beim Zweckverband entstehenden Personalüberhang nach den Regelungen des § 17 Abs. 3.

- (3) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes besteht der Zweckverband unter den übrigen Verbandsmitgliedern fort.

§ 17 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes

- (1) Die Änderung der Verbandsordnung oder Auflösung des Zweckverbandes kann von der Verbandsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit ihrer verbandsordnungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Gleiches gilt für eine Umwandlung in eine andere Rechtsform, die zusätzlich der Zustimmung aller Verbandsmitglieder bedarf.
- (2) Eine Auflösung des Zweckverbandes ist möglich, wenn die Grundlage für die Zusammenarbeit entfällt. Im Fall einer Auflösung erfolgt die Auseinandersetzung mit den Verbandsmitgliedern aufgrund des zum Auflösungstermin aufzustellenden Jahresabschlusses. Das Verbandsvermögen und die Schulden sind im Verhältnis zum Stimmrecht der Verbandsmitglieder zu verteilen bzw. zu tragen. Die dem Zweckverband zustehenden Urheberrechte für die von ihm entwickelten oder mitentwickelten Programme gehen bei einer Auflösung des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder zur Nutzung für eigene Aufgaben über; die nutzenden Verbandsmitglieder haben im Umfang des dem Zweckverband zustehenden Urheberrechts Anspruch auf Herausgabe des jeweiligen Quellcodes und der Dokumentation. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert. Die Mitglieder haften bis zur vollständigen Abwicklung der vom Verband eingegangenen Verbindlichkeiten anteilig entsprechend ihrer Umlageanteile.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder einer wesentlichen Reduzierung des Personals werden die Beschäftigten anteilig auf die Verbandsmitglieder verteilt, sofern eine betriebsbedingte Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtlich nicht zulässig ist. Kommt eine Einigung über die Verteilung unter Berücksichtigung der Wünsche der Beschäftigten nicht zustande, werden sie, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Eingruppierung und bei gleicher Einstufung nach der Höhe des jeweiligen Jahreseinkommens gemäß dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern auf der Basis der durchschnittlichen Inanspruchnahme von Leistungen des Zweckverbandes (Leistungsentgelte) während der letzten 3 der Auflösung vorausgegangenen Kalenderjahre übernommen.
- (4) Änderungen der Verbandsordnung sowie die Auflösung des Zweckverbandes sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den jeweiligen Amtsblättern der Verbandsmitglieder.

§ 19 Übergangsregelung

- (1) Der Zweckverband wird auf der Grundlage eines Übertragungsvertrags alle zum Betrieb der KDS GbR gehörenden materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände übernehmen. Der Zweckverband tritt in die laufenden Verträge und Vereinbarungen der KDS GbR nach

Maßgabe des Übertragungsvertrags ein, sofern die Vertragspartner – falls rechtlich erforderlich – zustimmen. Der Zweckverband und die KDS GbR stellen sich wirtschaftlich so, als wäre eine Vertragsübernahme erfolgt.

- (2) Der Zweckverband strebt an, mit seinen Mitgliedern die Leistungsbeziehungen einzelvertraglich neu zu regeln.
- (3) Die Überleitung des Personals der KDS GbR auf den Zweckverband erfolgt auf der Grundlage eines Personalüberleitungsvertrags.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer und die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung werden ermächtigt, den Übertragungsvertrag und den Personalüberleitungsvertrag mit der KDS GbR abzuschließen. Sie werden in Bezug auf diese Verträge von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer konstituierenden Sitzung vom Landrat des Landkreises Göttingen einberufen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Holzminden, den 09.12.2010

Landkreis Holzminden
Der Landrat
gez. Waske

Flecken Delligsen
Der Bürgermeister
gez. Krösche

Samtgemeinde Boffzen
Der Bürgermeister
gez. Tyrasa

**Mitgliederverzeichnis
als Anlage zur Verbandsordnung des Zweckverbandes
Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS)**

Mitglieder

Stand: 06.10.2010

- | | |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Stadt Göttingen | 18. Stadt Northeim |
| 2. Landkreis Göttingen | 19. Stadt Uslar |
| 3. Stadt Duderstadt | 20. Flecken Bodenfelde |
| 4. Flecken Adelebsen | 21. Gemeinde Katlenburg-Lindau |
| 5. Flecken Bovenden | 22. Flecken Nörten-Hardenberg |
| 6. Gemeinde Friedland | 23. Stadt Bad Gandersheim |
| 7. Gemeinde Gleichen | 24. Landkreis Osterode am Harz |
| 8. Gemeinde Rosdorf | 25. Stadt Bad Lauterberg im Harz |
| 9. Gemeinde Staufenberg | 26. Stadt Bad Sachsa |
| 10. Samtgemeinde Gieboldehausen | 27. Stadt Herzberg am Harz |
| 11. Samtgemeinde Radolfshausen | 28. Stadt Osterode am Harz |
| 12. Landkreis Northeim | 29. Samtgemeinde Bad Grund (Harz) |
| 13. Stadt Dassel | 30. Samtgemeinde Hattorf am Harz |
| 14. Stadt Einbeck | 31. Samtgemeinde Walkenried |
| 15. Stadt Hardeggen | 32. Landkreis Holzminden |
| 16. Stadt Moringen | 33. Flecken Delligsen |
| 17. Gemeinde Kreiensen | 34. Samtgemeinde Boffzen |

Friedhofsordnung (FO)

für die Friedhöfe
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangelnstedt
in Wangelnstedt, Lenne, Linnenkamp und Emmerborn.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangelnstedt am 28.10.2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Rasenreihengrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten, rasengepflegt
- § 16 Urnenreihengrabstätten
- § 17 Urnenwahlgrabstätten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 20 Gestaltungsgrundsatz
- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 22 Allgemeines
- § 23 Grabpflege, Grabschmuck
- § 24 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 26 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 27 Entfernung
- § 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 29 Leichenhalle
- § 30 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangelnstedt in seiner jeweiligen Größe. Die Friedhöfe umfassen zur Zeit die Flurstücke:

- a) Flurstück 619/4, Flur 2 der Gemarkung Lenne in der Größe von 0,5352 ha,
Flurstück 619/5, Flur 2 der Gemarkung Lenne in der Größe von 0,0288 ha,
Flurstück 181, Flur 6 der Gemarkung Wangelnstedt in der Größe von 0,1437 ha,
- b) Flurstück 182, Flur 6 der Gemarkung Wangelnstedt in der Größe von 0,25 ha,
Flurstück 321 und 229/1, Flur 2 der Gemarkung Linnenkamp in der Größe von 0,396 ha,
Flurstück 123, Flur 1 der Gemarkung Emmerborn in der Größe von 0,177 ha.

Eigentümerin der Flurstücke ist zu a) die Kirchengemeinde Wangelnstedt und zu b) die politische Gemeinde Wangelnstedt.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangelnstedt hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist durchgängig für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Rasenreihengräber (§ 14),
 - d) Urnenreihengrabstätten, rasengepflegt (§ 15),
 - e) Urnenreihengrabstätten (§ 16),
 - f) Urnenwahlgrabstätten (§ 17).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m,
- b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdtiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 15 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Rasenreihengrabstätten

(1) Eine Bestattung in Rasenreihengrabstätten ist nur auf dem Friedhof in Wangelnstedt und Lenne möglich. § 12 (1) und (2) gelten entsprechend.

(2) Die Grabstätte wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mit einer rasenbündigen Sandsteinplatte. Diese enthält Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Eine individuelle Gestaltung der Grabstätte ist nicht möglich.

§ 15

Urnenreihengrabstätten, rasengepflegt

(1) Eine Bestattung in rasengepflegten Urnenreihengrabstätten ist nur auf dem Friedhof in Wangelnstedt und Lenne möglich. § 16 (1) und (2) gelten entsprechend.

(2) Die Grabstätte wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mit einer rasenbündigen Sandsteinplatte. Diese enthält Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Eine individuelle Gestaltung der Grabstätte ist nicht möglich.

§ 16

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 19

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 20

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 23

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 24

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 25

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung,

setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 26

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 27

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 28

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29

Leichenhalle

(1) Die Friedhofskapellen mit den Leichenräumen sind im Eigentum der politischen Gemeinde.

§ 30

Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 31 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 02.04.1991 außer Kraft.

Wangelnstedt, 28.10.2010



Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:

V. [Signature]

Kirchenvorsteher:

Engelke

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Holzminden, den 18.11.2010

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrag – gem. § 41 Abs. 2 + 5 KKO :

L.S.



46/2010

(Simon)

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangelnstedt in Wangelnstedt, Lenne, Linnenkamp und Emmerborn.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangelnstedt für die Friedhöfe in Wangelnstedt, Lenne, Linnenkamp und Emmerborn am 28.10.2010 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte (für 25 Jahre):

- | | |
|--|------------|
| a) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr | 400,00 € |
| b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für 20 Jahre | 175,00 € |
| c) rasengepflegt, ohne Blumenablagemöglichkeit,
einschließlich rasenbündiger Namensplatte | 1.100,00 € |

2. Wahlgrabstätte (für 25 Jahre):

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstelle | 600,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle | 24,00 € |

3. Urnenreihengrabstätte (für 25 Jahre):

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstelle | 300,00 € |
| c) rasengepflegt, ohne Blumenablagemöglichkeit,
einschließlich rasenbündiger Namensplatte | 800,00 € |

4. Urnenwahlgrabstätte (für 25 Jahre):

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstelle | 475,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - | 19,00 € |

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

a) eine Gebühr gemäß Nummer 2b) bzw. 4b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

Berechnung erfolgt durch die Samtgemeinde.

III. Gebühren für die Beisetzung:

Berechnung erfolgt durch einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmer.

IV. Verwaltungsgebühren:

a) Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals 65,00 €

b) Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verleihung bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr 2,50 €

V. Sonstige Gebühren:

1. Abräumen der Grabstätte (einschl. Entsorgung) für Nutzungsrechte, die vor dem 10.10.1994 vergeben worden sind:

a) Einzelgrab 95,00 €

b) Doppelgrab 135,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 26.4.2007 außer Kraft.

Wangelnstedt, 28.10.2010

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:

V. H.



Kirchenvorsteher:

Engelke

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Holzminden, den 18.11.2010

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrag – gem. § 41 Abse. 2 + 5 KKO :

L.S.



47/2010

(Simon)